

# Satzung nach Satzungsänderung laut Mitgliederversammlung vom 30.05.2017

## § 1

Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr 1) Der Verein trägt den Namen „Bürgertreff e.V. – Verein zur Förderung interkulturellen Lebens“. 2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen einzutragen. 3) Der Verein hat seinen Sitz in Hann. Münden. 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

Vereinszweck 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Kunst und Kultur, sowie mildtätiger Zwecke, ferner die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Das Ziel der Vereinsarbeit ist die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten aller Bewohner der Altstadt III, Soziale Stadt Hann. Münden, sowie ihrer Befähigung, Verantwortung für das persönliche, soziale und wohnliche Umfeld zu übernehmen. Der Verein will die Chancengleichheit fördern und soziale Ausgrenzung verhindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: - Hausaufgabenhilfe, - Deutschkurse für Ausländer, - Interkulturelle Arbeit, - Maßnahmen zum Abbau von Sprachbarrieren, - interkulturelle Zusammenkünfte, - individuelle Lernhilfen, - und insoweit Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben überparteilich und überkonfessionell. 3) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Stadt Hann. Münden, sowie Institutionen und Trägerorganisationen zusammen, die in ihrem Sinne tätig sind.

## § 3

Gemeinnützigkeit 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in jeweils gültiger Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen

Zwecke. 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden. 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre

Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden.

## **§ 4**

Mitgliedschaft 1) Der Verein setzt sich zusammen aus a) ordentlichen Mitgliedern, b) fördernden Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern. 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen. 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern. 4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. - 2 – 5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. 6) Die Mitgliedschaft endet: a) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist ein Widerspruch an die Mitgliederversammlung statthaft. Dieser muss innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der nächsten Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. c) mit dem Tod des Mitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. 7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 5**

Beiträge, Vermögenszuwendungen 1) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. 2) Ferner finanziert sich der Verein aus Spenden, Projektgeldern von Stiftungen, Bund, Land und Staat und anderen Vermögenszuwendungen, z.B. Bußgeldern und Geldauflagen.

## **§ 6**

Organe des Vereins Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7

Die Mitgliederversammlung 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. 2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: - Die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre sowie seine Abberufung und Entlastung, - Bericht über den Jahresabschluss, - die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, - Entgegennahme und Diskussion von Vorstandsberichten und Berichte der Kassenprüfer, Erteilung der Entlastung, - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, - Abstimmung über Einsprüche zu Ausschließungsbeschlüssen des Vorstandes, - Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, - Ernennung von Ehrenmitgliedern. 3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel) oder der persönlichen Aushändigung, die aber schriftlich bestätigt (gegengezeichnet) werden muss. Für beide Einladungsarten muss die Frist von zwei Wochen eingehalten werden. 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen sind die Ausführungen des § 7 Abs. 7 anzuwenden. - 4 – 5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter). 6) Liegt bei ordnungsgemäßer Ladung keine Beschlussfähigkeit vor, ist der Vorstand berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Ladung für eine Mitgliederversammlung auszusprechen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist. 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – mit Ausnahme der Regelung zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit aller anwesenden Mitglieder gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. 8) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll (eine Niederschrift) zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll (die Niederschrift) muss enthalten: 1. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, 2. die verhandelten Gegenstände, 3. die gefassten Beschlüsse, 4. die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

## § 8

Der Vorstand 1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Verein wird nach außen im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied (Vertretungsvorstand). 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. - 5 - 4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. 6) Über das Vermögen des Vereins kann der Vorsitzende nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

## § 9

Satzungsänderung 1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung in der Tagesordnung auf diesen Punkt hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurden. 2) Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

Schlussbestimmungen Die in der Satzung erwähnten Begriffe für unterschiedliche Funktionen von Personen sind lediglich deshalb nur in männlicher Form eingesetzt worden, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Die erwähnten Bezeichnungen und Begriffe beziehen sich auf Frauen und Männer. Hann. Münden, 19.11.2015 Hann.Münden, August 2017